

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	18.10.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung

Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Markdorf wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 geändert und ist inzwischen überarbeitungsbedürftig.

§ 17 Polizeigesetz Baden-Württemberg ermächtigt die Ortspolizeibehörde zum Erlass von Polizeiverordnungen. Die Polizeiverordnung ist somit das zentrale Regelwerk der kommunalen Normsetzung im Bereich der Gefahrenabwehr. Es werden darin Sachverhalte geregelt, für welche aus Gründen zur Abwehr von abstrakten Gefahren, nach einer Gesamtabwägung der gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belange, eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist. Damit stellt die Stadt als Ortspolizeibehörde klar, welche Verhaltensweisen grundsätzlich nicht akzeptiert werden und eine Ahndung von Zuwiderhandlungen ggf. geboten ist. Die Polizeiverordnung beinhaltet Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen gelten und welche an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Diese ist gegeben, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten einer konkreten Gefahrenlage möglich, bzw. der Eintritt eines konkreten Schadens regelmäßig und typischerweise zu erwarten ist.

Die Neufassung der Polizeiverordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Polizeiposten Markdorf, sowie dem Landratsamt Bodenseekreis -Kreispolizeibehörde-. Weder der Polizeiposten, noch das Landratsamt haben Einwände oder Bedenken gegen den aktuellen Entwurf vorgebracht. Die Polizeiverordnung wurde eng an die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg angelehnt. Zudem wurden Polizeiverordnungen umliegender Städte und Gemeinden gesichtet und vereinzelt wurden sinnvoll erscheinende Regelungen geprüft und übernommen. Des Weiteren wurde beachtet, dass Regelungen in der neuen Verordnung nicht im Widerspruch zu höherrangigen Gesetzen stehen dürfen. Im

Kern wurden jedoch die meisten Regelungen der bisherigen Polizeiverordnung beibehalten und diese lediglich um die notwendigen Anpassungen an die Sach- und Rechtslage erweitert.

Nach §§ 17, 21, 106, 107 Polizeigesetz ist für den Erlass von „polizeilichen Rechtsverordnungen der allgemeinen Polizeibehörden“ bei der Ortspolizeibehörde der Bürgermeister zuständig. Da die Rechtsverordnung länger als einen Monat gelten soll, bedarf die Polizeiverordnung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz der Zustimmung des Gemeinderats.

Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen:

Vor § 1:

Das Polizeigesetz Baden-Württemberg wurde mit Wirkung vom 6. Oktober 2020 komplett neu gefasst. Dadurch haben sich die Rechtsgrundlagen für den Erlass kommunaler Polizeiverordnungen geändert.

Zu § 1:

Absatz 2:

Bisher wurde auf die Regelung des § 42 Absatz 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der StVO. Die Neufassung verweist jetzt nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche nach der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).

Absatz 3:

Die Regelungen zu Kinderspielplätzen sind in Markdorf in der Spielplatzsatzung enthalten.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Bestimmung wurde neu aufgenommen. Sie befindet sich u.a. in der Polizeiverordnung der Städte Weingarten, Freiburg und Heidelberg und ist an das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angelehnt. Gemäß §117 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der

geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Störung der Nachtruhe stellt im Sinne der Rechtsordnung eine abstrakte Gefahr dar, da Studien belegen, dass dauerhafter Lärm die Gesundheit schädigen kann und so zumindest eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens besteht. In Anlehnung an die bundesweit geltende TA-Lärm wird vorgeschlagen, die Dauer der Nachtruhe auf 22 Uhr bis 6.00 Uhr festzuschreiben. Immer wieder gibt es Konflikte zwischen feiernden Personen und der umliegenden Nachbarschaft. Das bereits bestehende Verbot nach §117 Ordnungswidrigkeitengesetz wird durch die Neuregelung in der Polizeiverordnung konkretisiert.

Zu § 4:

Die neue Formulierung „...die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können...“ beruht auf dem Muster des Gemeindetags.

Wegfall der Mittagsruhe für Haus- und Gartenarbeiten. Mit Inkrafttreten der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) wurden die Betriebszeiten für Geräte und Maschinen bundeseinheitlich geregelt. Danach ist z. B. das Rasenmähen werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend gestattet, eine Regelung zur Mittagsruhe sieht diese Verordnung nicht mehr vor. Demnach würde eine anderslautende Regelung im Widerspruch zu einem höherrangigen Gesetz (Bundesimmissionsschutzgesetz) stehen und wäre demnach unwirksam.

Aus demselben Grund wird empfohlen, das Ende des Verbotszeitraums auf 7 Uhr festzulegen, statt wie bisher auf 8 Uhr.

Zu § 14:

Hier wird lediglich das Wort „und“ -rechtssystematisch korrekt- durch „oder“ ersetzt.

Zu § 15 Absatz 2:

Der neue Absatz 2 wird im Interesse des Einzelhandels vorgeschlagen. Üblicherweise wollen Einzelhändler an ihren Geschäften auch mit Anschlägen und Plakaten werben. Dadurch wird

das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen sollte diese Art der Werbung von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Zu § 16:

Absatz 1:

Nr. 4: Hier wurde die bisherige Nr. 4 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen Abs. 1 Nr. 4 der Polizeiverordnung einer anderen Kommune ist vom VGH Baden-Württemberg im Rahmen eines Normenkontrollurteils für unwirksam erklärt worden (Urteil vom 28.07.2009, Aktenzeichen 1 S 2340/08, BWGZ 2009, 1144).

Nr. 5: Die Sauberkeit der Stadt Markdorf dient mehr als nur der „Pflege des äußeren Erscheinungsbildes“, denn herumliegender Müll senkt das Sicherheitsgefühl und animiert zu weiteren Ordnungswidrigkeiten. Legt man diesen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Sicherheit und Sauberkeit zugrunde, so dient Letzteres einem friedlichen Zusammenleben und auch der Beseitigung dieser abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Absatz 2:

Die Ergänzung um die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes ist wegen der neuen Ziffer 5 des Absatzes 1 (siehe oben) erforderlich.

Zu § 17:

Absatz 1 Nr. 3:

Die Formulierung entspricht dem Muster des Gemeindetags. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte *erheblich* belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der Neuregelung im § 22 BImSchG, wo klarstellt wird, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt, erscheint die bisherige Beschränkung auf Lärmbelästigungen polizeirechtlich fragwürdig.

Absatz 2:

Die Regelungen zu Kinderspielplätzen sind in Markdorf in der Spielplatzsatzung enthalten.

Zu § 22:

Absatz 1:

Die Bußgeldtatbestände werden an die geänderten Vorschriften der Polizeiverordnung angepasst.

Absatz 3:

In der bisherigen Polizeiverordnung fehlte die Regelung, die zur Ahndung mit einer Geldbuße ermächtigt. Sie entspricht dem Muster des Gemeindetags und ist im Interesse der Rechtssystematik erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg seine Zustimmung zur neu gefassten Polizeiverordnung der Stadt Markdorf.

Anlage:

Entwurf Polizeiverordnung - Änderungen in rot